

Satzung

Verein der Freiwilligen Feuerwehr Alsbach (Bergstraße) gegründet 1892

§ 1	Name, Sitz und Rechtsform
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Mitglieder des Vereins
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft /Ehrenmitgliedschaft
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6	Finanzielle Mittel des Vereins
§ 7	Organe des Vereins
§ 8	Mitgliederversammlung
§ 9	Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 10	Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung
§ 11	Vereinsvorstand
§ 12	Geschäftsführung und Vertretung
§ 13	Rechnungswesen
§ 14	Satzungsergänzung
§ 15	Auflösung des Vereins
§ 16	Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1.) Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Alsbach (Bergstraße)
- 2.) Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.
- 3.) Der Sitz des Vereins ist 64665 Alsbach-Hähnlein, Floriansweg 2.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein, Freiwillige Feuerwehr Alsbach (Bergstraße) hat die Aufgabe, im Rahmen des gültigen „Hessisches Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) in der jeweils aktuellen Fassung:
 - a.) bei den Einwohnern der Gemeinde Alsbach-Hähnlein, Ortsteil Alsbach, die Bereitschaft zu wecken, sich freiwillig und ehrenamtlich für den Schutz von

Menschen und Sachen vor Brandschäden, sowie für die Hilfeleistung in Not- und Unglücksfällen zur Verfügung zu stellen, soweit sie dazu vermöge ihrer Ausbildung und ihrer technischen Hilfsmittel im Stande sind;

- b.) das Feuerwehrwesen der Gemeinde Alsbach-Hähnlein zu fördern, insbesondere vorbeugenden Brandschutz zu betreiben und mit der Gemeinde Alsbach-Hähnlein in Fragen des Brandschutzes eng zusammen zu arbeiten und sie bei der Ausführung der Satzung über die Rechte und Pflichten der Freiwilligen Feuerwehr Alsbach (Bergstraße) nach besten Kräften zu unterstützen;
 - c.) die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten;
 - d.) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung wahrzunehmen;
 - e.) die Grundsätze des freiwilligen Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen;
 - f.) der Unterhaltung dienenden Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen, um damit die Öffentlichkeit auf die freiwillig übernommene und der Allgemeinheit dienende Tätigkeit des Vereins aufmerksam zu machen;
 - g.) sich am kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde Alsbach-Hähnlein zu beteiligen;
 - h.) zu den übrigen örtlichen Vereinen freundschaftliche Beziehung zu unterhalten;
 - i.) im Rahmen der Organisation der Freiwilligen Feuerwehr für die Weiterentwicklung des Brandschutzes einzutreten; insbesondere die Jugend und auch die Kinder mit der Idee der organisierten Nachbarschaftshilfe auf freiwilliger Grundlage vertraut zu machen und deren Bereitschaft, sich für den Brandschutz und sonstige Hilfeleistung zur Verfügung zu stellen, zu wecken, das heißt, eine Jugend- und Kinderfeuerwehr-Abteilung finanziell zu unterstützen;
 - j.) eine Musikabteilung (Fanfarenzug) finanziell zu unterstützen.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ Abschnitt 5 § 10 b des EStG.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
- 4.) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins.

- 5.) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein Freiwillige Feuerwehr Alsbach (Bergstraße) besteht aus

1.) Den aktiven Mitgliedern:

- a.) den Vereinsmitgliedern der Einsatzabteilung, die gemäß der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Alsbach-Hähnlein der Einsatzabteilung angehören,
- b.) den Vereinsmitgliedern der Ehren - und Altersabteilung, die gemäß der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Alsbach-Hähnlein der - Ehren- und Altersabteilung angehören
- c.) den Vereinsmitgliedern der Jugendfeuerwehr. Die Mitgliedschaft in der Abteilung Jugendfeuerwehr regelt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Alsbach-Hähnlein.
- d.) den Vereinsmitgliedern der Kinderfeuerwehr. Die Mitgliedschaft in der Abteilung der Kinderfeuerwehr Blaulichtbande regelt die Gemeindegatsung der Freiwilligen Feuerwehr von Alsbach-Hähnlein.
- e.) den Vereinsmitgliedern des Fanfarenzuges; die gemäß der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Alsbach-Hähnlein dem Fanfarenzug angehören.

2.) Passive Mitglieder

Passive, den Verein fördernden Mitglieder unterstützen den Verein finanziell, beteiligen sich aber generell nicht in den oben zu 1.) a – e aufgeführten Abteilungen

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft/Ehrenmitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft ist jeweils beim Vorstand schriftlich zu beantragen und beginnt mit positiver Beschlussfassung des Vorstandes.
- 2.) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen:
 - a.) besonders verdiente aktive Mitglieder oder frühere aktive Mitglieder;
 - b.) Mitglieder mit mindestens 25-jähriger aktiver Dienstzeit;
 - c.) andere Personen, die sich um das örtliche Brandschutzwesen besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 4.) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand, nach vorheriger Möglichkeit der Anhörung des Mitgliedes. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekanntzugeben unter Benennung der Gründe. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 5.) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes nach dem Verfahren zu § 5 Abs. 3a von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- 6.) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Finanzielle Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch die

- 1.) jährlichen Mitgliedsbeiträge,
 - a.) aktive Mitglieder mindestens 12,00 €
 - b.) Schüler und Studenten der Einsatzabteilung 0,00 €
 - c.) Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung 0,00 €
 - d.) Kinder- und Jugendfeuerwehr 0,00 €
 - e.) passive Mitglieder mindestens 18,00 €
- 2.) durch freiwillige Zuwendungen;
- 3.) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln;
- 4.) durch Überschüsse aus öffentlichen Veranstaltungen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung,
- b.) der Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1.) In der Mitgliederversammlung sind die Vereinsmitglieder der Einsatzabteilung, der Ehren- und Altersabteilung, sowie Vereinsmitglieder des Fanfarenzuges und der/die Vertreter/In der passiven Mitglieder stimmberechtigt. Sie ist das oberste Beschlussorgan. Passive Mitglieder können beratend teilnehmen.

- 2.) In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattfinden.
- 3.) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen,
 - a.) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder
 - b.) wenn mindestens ein Drittel der aktiven Vereinsmitglieder in einem schriftlichen Antrag die Einberufung verlangt, die zu behandelnden Tagesordnungspunkte vorgibt und somit den Zweck und die Gründe der gewünschten Einberufung angibt. Diese außerordentliche Hauptversammlung ist dann innerhalb einer vierwöchigen Frist einzuberufen.
- 4.) Der Vorstand hat die Mitglieder in geeigneter Weise schriftlich mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag einzuladen und ihnen gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- 5.) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in
- 6.) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem/der Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a.) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b.) die Wahl der Vorstandmitglieder nach § 11 dieser Satzung,
- c.) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d.) die Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- e.) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- f.) die Entlastung des Rechners / der Rechnerin und des Vorstandes,
- g.) die Wahl der drei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen,
- h.) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- i.) die Wahl von Ehrenmitgliedern,
- j.) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung.

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als 2/3 der Vereinsmitglieder der Einsatzabteilung (§ 3 a.), der Ehren- und Altersabteilung (§ 3 b.) sowie Fanfarenzuges (§ 3 e.) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden. Zu Beginn jeder Versammlung stellt der/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest.
- 2.) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 3.) Die Mitglieder des Vorstandes werden offen gewählt. Auf Verlangen eines Sitzungsteilnehmers/in ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergänzend gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung.
- 4.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzende/n zu bescheinigen ist.
- 5.) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
 - a.) dem/der Vorsitzenden,
 - b.) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c.) dem/der Schriftführer/in,
 - d.) dem/der Rechner/in,
 - e.) weiteren fünf Besitzern/Besitzerinnen mit jeweils zugeordneten Aufgabengebieten
 - f.) dem/der Gemeindebrandinspektor/in oder dem/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektor/in, der/die Mitglied der Feuerwehr Alsbach ist.
 - g.) dem/der Wehrführer/in,
 - h.) dem/der stellvertretenden Wehrführer/in,
 - i.) dem/der Vertreter/in der Ehren- und Altersabteilung,

- j.) dem/der Jugendfeuerwehrwart/in,
 - k.) dem/der Gerätewart/in,
 - l.) dem/der Vertreter/in der Jugendfeuerwehr (Jugendsprecher/in),
 - m.) dem/der Leiter/in des Fanfarenzuges,
 - n.) dem/der Leiter/in der Kinderfeuerwehr,
 - o.) dem/der Vertreter/in der passiven Mitglieder,
- 2.) Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
 - 3.) Die Vorstandsmitglieder nach Ziff. f.) bis n.) werden lediglich als Beisitzer/innen bestätigt, nachdem diese vorher nach den Bestimmungen der Deutschen Jugendfeuerwehr oder des Fanfarenzuges bzw. Gemeindefassung gewählt wurden. Den Vertreter der passiven Mitglieder wählen auch die anwesenden passiven Mitglieder.
 - 4.) Versäumt ein Vorstandsmitglied die ihm übertragenen Pflichten im Sinne der Satzung, so kann er auf Antrag des Vorstandes abwählt werden.
 - 5.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Wahlperiode vorzunehmen.
 - 6.) Der Vorstand hat die aktiven Vereinsmitglieder fortgesetzt angemessen über Vereinsangelegenheiten und Beschlüsse zu unterrichten.
 - 7.) Der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderungsfalle, der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift von dem/der Schriftführer/in zu fertigen.
 - 8.) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
 - 9.) Die Vorstandssitzung ist bei Anwesenheit von 1/3 der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- 1.) Der Vorstand, das heißt die oben unter § 11 genannten Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Vorgaben der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes ehrenamtlich. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2.) In der Zeit zwischen den Vorstandssitzungen können die oben unter § 11 a – d genannten Vorstandsmitglieder Verträge bis zu einem Budget von monatlich

500,00 € schließen, wobei sich nicht verbrauchte Budgets monatlich nicht kumulieren. Über Handlungen, insbesondere geschlossene Verträge, ist der Vorstand unverzüglich spätestens in der nächsten Vorstandssitzung nach der Handlung zu unterrichten. Beschlüsse dieser Vorstandsmitglieder müssen jeweils einstimmig erfolgen.

- 3.) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den/die Vorsitzenden/e abgegeben.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungswesen

- 1.) Der/Die Rechner/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte nach Vorgaben des Vorstandes verantwortlich
- 2.) Er/Sie darf Auszahlungen nur leisten, wenn der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und nach dem von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand beschlossenen Haushaltsvorschlag bzw. Maßnahmen Geldbeträge für Ausgabezwecke vorgesehen sind im Haushaltsvorschlag.
- 3.) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14 Satzungsergänzung

Die Freiwillige Feuerwehr Alsbach (Bergstraße) ist über die Gemeinde Alsbach-Hähnlein Mitglied im Kreisverband der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Darmstadt-Dieburg und unterwirft sich demgemäß auch dieser Verbandssatzung.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1.) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Alsbach (Bergstraße) wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Vereinsmitglieder der Aktiven, der Alters und Ehrenabteilung sowie dem Sprecher/In der passiven Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
- 2.) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in dieser der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- 3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Alsbach-Hähnlein übereignet, mit der Auflage, es zur Deckung sozialer Belange der Mitglieder der

Einsatzabteilung bzw. ihrer Nachfolgeorganisationen zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

- 1.) Die Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 23.03.2018 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die alte Vereinssatzung vom 22.03.2013 außer Kraft.

64665 Alsbach-Hähnlein, den.....